



Ortsrecht

der

Stadt Burgau

Satzung

**über die Erhebung von Gebühren
im Friedhofs- und Bestattungswesen
der Stadt Burgau
vom 11.10.2017**

1. Stadtratsbeschluss: 10.10.2017
2. Ausfertigung: 11.10.2017
3. Die Satzung wird am 14.10.2017 in der Verwaltung der Stadt Burgau, Zi.-Nr. 21, 2. Stock, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wird durch Mitteilung in den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Günzburger Zeitung vom 13.10.2017 hingewiesen.
4. Die Satzung tritt zum 01.10.2017 rückwirkend in Kraft.

Satzung
über die Erhebung von
Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen
der Stadt Burgau
vom 11.10.2017

Aufgrund Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024 1-I) erlässt die Stadt Burgau folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
- (3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder erworben hat,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts, nach Ablauf der Ruhefrist, für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne, in einem Grab für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen bei Inanspruchnahme der Leistung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
 - a) eine Kindergrabstätte 21,00 €
 - b) eine Einzelgrabstätte, 1 Grabplatz, 2 Urnenplätze 60,00 €
 - c) eine Familiengrabstätte, 2 Grabplätze, 4 Urnenplätze 93,00 €
 - d) eine Familiengrabstätte, 4 Grabplätze, 4 Urnenplätze 133,00 €
 - e) eine Familiengrabstätte, 6 Grabplätze, 4 Urnenplätze 174,00 €
 - f) eine Urnengrabstätte, 4 Urnenplätze 54,00 €
 - g) einen Grabplatz in einem Gemeinschaftsurnengrab 103,00 €
 - h) eine Urnennische 2 Urnen 75,00 €
 - i) eine Urnennische 4 Urnen 150,00 €
 - j) eine Gruft 174,00 €
 - k) Urnenerd-kammer, 2 Urnen 89,00 €
- (2) Die Benutzungsgebühr für Fundament als Zuschlag zur Grabgebühr pro Jahr
 - a) für ein Fundament bei 1,00 m Grabbreite 3,00 €
 - b) für ein Fundament bei 2,00 m Grabbreite 5,00 €
 - c) für ein Fundament bei 3,00 m Grabbreite 8,00 €
- (3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für den Zeitraum von 1 bis 10 Jahren ist möglich. Hierfür wird der Jahresbetrag pro Verlängerungsjahr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

1) Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|---------|
| a) Benutzung der Leichenhalle (Aufbahrung)
je angefangene 24 Stunden | 96,00 € |
| b) Benutzung des Kühlraumes je angefangene 24 Stunden
(nur Burgau) | 94,00 € |
| c) Benutzung der Aussegnungshalle zur Trauerfeier | 99,00 € |

2) Dienstleistung in der Aussegnungshalle

- | | |
|--|---------|
| a) Annahme des / der Verstorbenen oder der Urne und
Verbringung in die Aussegnungshalle | 44,00 € |
| b) Herausgabe eines in der Aufbahrungszelle verwahrten
Verstorbenen | 29,00 € |
| c) Aufbahrung des Verstorbenen oder einer Urne in den
Aufbahrungsräumen | 44,00 € |
| d) Aufbahrung des Sarges oder der Urne für
die Trauerfeier in der Aussegnungshalle | 73,00 € |
| e) Öffnen und Schließen der Aussegnungshalle zur
Abschiednahme | 73,00 € |
| f) Reinigung der Aussegnungshalle und der zur Trauerfeier
benutzten Räume | 29,00 € |

3) Durchführung der Bestattung

- | | |
|---|----------|
| a) Leitung der Bestattung | 44,00 € |
| b) Transport des Sarges zum Grab und Absenken
des Sarges in das Grab (inkl Träger) | 295,00 € |
| c) Transport der Urne zum Grab und Absenken
der Urne in das Grab (1 Träger) | 44,00 € |
| d) Blumen und Kränze (Transport zum Grab und
Auflegen auf das Grab) | 29,00 € |

4) Öffnen und Schließen von Gräbern

- | | |
|---|----------|
| a) Öffnen und Schließen eines Erdgrabes | 709,00 € |
| b) Öffnen und Schließen eines Kindergrabes | 295,00 € |
| c) Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes | 325,00 € |
| d) Öffnen und Schließen eines Urnenwandgrabes | 147,00 € |
| e) Zuschlag für die Tieferlegung eines Erdgrabes | 221,00 € |
| f) Zuschlag für Grabmacherarbeiten an einem Samstag
(für Öffnen und Schließen von Erd- und Urnengräbern) | 354,00 € |
| g) Erschwerniszuschlag für Bodenklasse 2 | 36,00 € |
| h) Zuschlag für Bodenaustausch je m ³ | 295,00 € |

5) Exhumierungen und Umbettungen

- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) Exhumierung Erwachsenengrab | 709,00 € |
| b) Umbettung Erwachsenengrab | 443,00 € |
| c) Exhumierung Kindergrab | 295,00 € |
| d) Umbettung Kindergrab | 443,00 € |

e) Umbettung Urnenerdgrab	59,00 €
f) Umbettung Urnenwandgrab	29,00 €
g) Freiräumung eines Urnenerdgrabes nach Ablauf der Nutzungsfrist	29,00 €

§ 6 Sonstige Verwaltungsgebühren

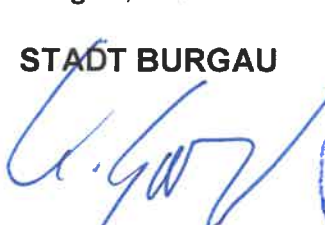
(1) Die Gebühr für die Erlaubnis ein Grabmal zu errichten beträgt	40,00 €
(2) Die Gebühr für das Ausstellen einer Graburkunde beträgt	10,00 €

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Burgau vom 30.09.2014 außer Kraft.

Burgau, 11.10.2017

STADT BURGAU


Konrad Barm
Erster Bürgermeister

